

Beilage zum Halle'schen Tageblatt.

Anzeiger für die evangelischen Gemeinden der Stadt Halle und des Saalkreises.

Nr. 260.

Sonntag den 7. November

1874.

Kirchenfache.

Durch Erlass des evangelischen Oberkirchenrathes ist angeordnet, daß der kirchlichen Trauung ein einmaliges kirchliches Aufgebot vorangehen soll, welches mit der Vertilgung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürtüte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden.

Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt derjenigen Pfarodie, in welcher die kirchliche Trauung stattfinden soll. Daneben ist jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Pfarodie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen.

Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. Den Verlobten ist zu empfehlen, sich sofort, nachdem letzteres geschah, auch zum kirchlichen Aufgebot anzumelden, damit für die Vollziehung der Trauung keine Verzögerung entsteht.

Dispensation vom Aufgebot kann von den Superintendenten erteilt werden.

Für die Vollziehung der Trauung ist den Verlobten die Wahl zwischen den Geistlichen sowohl der Pfarodien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Pfarodie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, freigestellt.

Da die kirchliche Trauung nur vorgenommen werden darf, nachdem die bürgerliche gältige Schließung der Ehe erfolgt ist, so haben die Brautleute die von dem Standesbeamten darüber auszustellende Bescheinigung vor der Trauung dem Geistlichen einzureichen.

Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit (Abdents- und Fastenzeit) fallen weg; für Vornahme einer Trauung in der Charwoche bedarf es jedoch einer besonderen Dispensation, welche als gute Sitte aufrecht zu halten ist, nicht aufgehoben werden soll.

Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwanges wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden.

Es ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, daß die einem Kinde beizulegenden Namen sofort bei der Anmeldung seiner Geburt für das Stollstandsregister anzuzeigen werden müssen; vielmehr gestattet das Gesetz (§ 18), daß die Angabe der Namen erst nach Vollziehung der Taufe innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachgeholt werden kann.

Um die fromme Sitte der Fürtüte und Dankagung

bei Geburts- und Todesfällen zu erhalten, ist es erforderlich, daß solche Fälle zu diesem Behuf auch bei den Pfarrämtern, wie bisher, angemeldet werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntnis der evangelischen Gemeinden gebracht und ihrer Beachtung empfohlen.

Halle, den 2. November 1874.

Der Superintendent D. Dryander.

Zur Ergänzung und Fortführung der Listen der wahlberechtigten Gemeindeglieder ist erforderlich, daß diejenigen, welche in eine Gemeinde neu einzutreten, wenn sie ihr Wahlrecht sichern wollen, zur Eintragung in die Gemeinde-Listen sich anmelden. Solche Anmeldungen können jederzeit erfolgen; nach der Instruction des Evang. Oberkirchenrathes zur Kirchengemeinde-Ordnung soll eben dazu alljährlich in den Sonntagen des November eine Aufforderung von den Kanzeln erfolgen. Es werden demnach alle, die seit November v. J. in eine hiesige Gemeinde eingezogen sind, hiermit erucht, diese Aufforderung zu beachten, und sich bei dem Pfarramt derjenigen Pfarodie, welcher sie als wahlberechtigte Mitglieder angehören wollen, mündlich oder schriftlich zur Eintragung in die Gemeinde-Liste anzumelden.

Ermittelte Personen haben das Recht, die Gemeinde, in welche sie eintreten wollen, zu wählen, müssen aber dann bei Beantragung ihrer Aufnahme erklären, daß sie ihren Erwerbsrecht nach entsagen.

Halle, den 1. November 1874.

Der Superintendent D. Dryander.

In Gemäßheit des §. 13. c. der Instruction zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung werden diejenigen Mitglieder unserer Domgemeinde, welche in die vorjährige Wählerliste noch nicht eingetragen waren, hierdurch aufgefordert, solche Eintragung im Laufe dieses Monats zu bewirken. Zu diesem Behuf sind die Wählerlisten bei dem Herrn Presbyter, Kaufmann Daentisch, Markt 6., und bei dem Herrn Custos Fischer, Domplatz 3. ausgelegt.

Halle, den 1. November 1874.

Das Presbyterium der Domgemeinde.

Aus dem Oberkirchenrath.
In Verfolg der Verfügung vom 3. v. M., betreffend das Verfahren der Eheschließung in den von der Landesgrenze durchschnittenen evangelischen Pfarodien, hat der Evangelische Kirchenrath die Constatoren durch ein Circularrescript vom 23. v. M. davon in Kenntnis gesetzt, daß auch die Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sich dahin ausgesprochen haben, daß unterliegende im Geltungsbereich des Gesetzes vom 9. März c. die Vornahme der kirchlichen Trauung ohne vorgängige

Moritzparodie: Den 31. October der Lohnbiener Hoff mit Wittwe H. R. von Mettsch geb. Edelmann. — Den 2. November der Zimmermann Enger mit K. E. Hader.

Dankkirche: Den 29. October der Musiker Weise mit Ch. H. E. H. Fleischer.

Glauchau: Den 1. November der Zimmermann Wilde mit F. W. Bauer.

Geborene und Getaufte:

Marienparodie: Den 25. Juli dem Calculator Rahlberg eine T., Elisabeth Charlotte Gertrud. — Den 27. August dem Bädermeister Gleichenring eine T., Anna. — Den 2. September dem Tischlermeister Tittele eine T., Anna Auguste Amanda. — Den 3. dem Tapezierer Blaschke ein S., Paul Carl Emil August. — Den 21. dem Bahnarbeiter Wiesner ein S., Franz Paul. — Den 2. October dem Lokomotivführer Illge ein S., Willy Hermann Albert.

Ulrichsparodie: Den 27. August dem Handarbeiter Kehl eine T., Friederike Marie Martha. — Den 7. September dem Schuhmachermeister Dück eine T., Helene Bertha. — Den 14. dem Kaufmann Kathe ein S., Ernst Albrecht. — Den 26. dem Bahnarbeiter Schmidt eine T., Anna Anna Emilie. — Den 7. Oct. dem Eisenbrecher Weichelt eine T., Christiane Auguste Louise.

Moritzparodie: Den 12. September 1873 dem Privat-Secretair Welfenbrecher ein S., Carl Friedrich. — Den 2. August 1874 dem Handarbeiter Röder ein S., Wilhelm Richard. — Den 21. Juli dem Schmied Knopp ein S., Carl Hermann Wilhelm. — Den 7. August dem Steinhauer Kehl ein S., August Adolph Georg. — Den 13. dem Fuhrmann Schaaf eine T., Bertha Pauline Minna. — Den 22. October ein unehel. S., Georg Carl. — Den 25. ein unehel. S., Carl Gustav Hermann.

Dankkirche: Den 3. Mai dem Barbierherrn Kühne eine T., Magdalene Martha. — Den 8. October dem Schneider Umbach ein S., August Albert Curt. — Den 14. dem Handarbeiter Jänike ein S., Franz Friedrich Mor.

Remmert: Den 23. Juni dem Fabrikarbeiter Schlegel ein S., Friedrich Wilhelm Hermann Mar. — Den 2. October dem Fabrikarbeiter Teller ein S., Friedrich Carl. — Den 11. dem Dienstmann Zech eine T., Auguste Wilhelmine Minna Johanne. — Den 14. dem Maurer Schondorf ein S., Friedrich Franz Hermann Eugen. — Den 23. dem Fabrikarbeiter Süße eine T., Auguste Caroline Bertha.

Glauchau: Den 12. September dem Ober-Telegraphisten Marosky ein S., Curt Johannes. — Den 9. October dem Pfannenschmied Wendt ein S., Gustav. — Den 16. dem Former Wohlmann eine T., Marie Caroline Hedwig Bertha. — Den 17. dem Handarbeiter Rüdchel eine T., Hermine Wilhelmine Friederike.

Kirchen-Nachrichten von Trotha und Seeben.

A. In Trotha:

Getaufte: Der Buchbinder Heinrich Willibald Gruner mit Johanne Theresie Trinquau.

Getaufte: Friederike Wilhelmine Emma Binz, Tochter des Fabrikarbeiters Ewald Binz. — Wilhelmine Louise Margarethe Sommer, Tochter des Schiffseigners Friedrich Carl Sommer. — Wilhelmine Emma Hoffmann, Tochter des Fabrikarbeiters Gustav Hoffmann. — Friedrich Paul Münzner, Sohn des Korbmachers Friedrich Münzner. — Carl Mor Bruno Nothe,

Sohn des Tischlermeisters Carl Ferdinand Nothe. — Amalie Emma Frieda Riebe, Tochter des Brennerverwalters Albert Riebe. — Friederike Emma Wolschenbofs, Tochter des Kaufmanns Gottlieb Wolschenbofs. — Friederike Bertha Fuchs, Tochter des Handarbeiters Hermann Fuchs. — Julius Mor Hoffmann, Sohn des Chemikers Julius Ewald Hoffmann. — Emil Carl Große, Sohn des Häuslers Friedrich Große. — August Hermann Nagel, Sohn des Handarbeiters Friedrich Nagel. — Wilhelm Ernst Richard Arndt, Sohn des Portiers Wilhelm Arndt. — Beerdigte: August Hermann Nagel, Sohn des Handarbeiters Friedrich Nagel, 5 T. alt. — Carl Robert Fritsch, Sohn des Barbiers und Häuslers Carl Fritsch, 20 J. alt. — Johann Christoph Nietzschmann, Auszügler, 81 1/2 J. alt. — Amalie Emma Frieda Riebe, Tochter des Brennerverwalters Albert Riebe, 1 1/2 Monat alt.

B. In Seeben:

Getaufte: Friedrich Franz Böllner, Sohn des Fabrikarbeiters Heinrich Böllner.

Beerdigte: August Franz Sparina, Sohn des Knechtens Friedrich Sparina, 2 1/2 M. alt. — Friedrich Hermann Großmann, Sohn des Bergarbeiters Gottlieb Großmann, 4 M. 22 T. alt.

Der Frauen-Verein zur Gustav-Adolf-Stiftung gedenkt künftigen Donnerstag den 12. November seine Jahresversammlung zu halten, in welcher über die Thätigkeit des Vereins berichtet und über die Verwendung der Jahresrechnung beschlossen werden soll. Ort und Stunde der Versammlung wird in den nächsten Tagen in den hiesigen Blättern bekannt gemacht werden; an die Mitglieder und Freundinnen des Vereins ergeht aber schon mit dieser vorläufigen Anzeige die Bitte, ihre Theilnahme für die Veranstaltung durch zahlreichen Besuch der Versammlung zu betheiligen. **Der Vorstand.**

Der Hall. Zweigverein der Gustav-Adolf-Stiftung gedenkt sein Jahresfest am nächsten Freitag den 6. November Abends 6 Uhr in der Dörpskirche zu Unsern Lieben Frauen zu feiern. Die Festpredigt wird Herr Pastor M. Wittke aus Eisleben, früher Geistlicher der evangelischen, deutsch-französischen Gemeinde zu Alexandria, halten. Wir laden die evangelischen Glaubensgenossen unserer Stadt zu herzlichster Theilnahme hierdurch gebührend und ergehen ein und bemerken, daß zur Aufnahme von Liebesgaben für den Verein an den Kirchthüren Veden bereit stehen werden. **Der Vorstand des Halle'schen Gustav-Adolf-Vereins.**

Kirchlicher Verein v. Mitgliedern der Dom-Gemeinde. Freitag den 13. November Abends 8 Uhr im „Fürstenthal“ Vortrag über „Kathar auf der Wartburg“.

Evangelischer Jünglings-Verein.

Sonntag den 8. November Abends 8 Uhr im Vereinslocale, Mauerpasse Nr. 6, Vortrag vom Herrn Oberprediger Saran über „die Reformation und ihre Einführung in Halle.“ Zutritt für Jedermann frei.

Zwei Thaler, am 1. November im Veden der Domkirche vorzulegen, sind der Bestimmung gemäß, der eine „einer armen Kranken“, der andere „einer verschämten Armen“ übergeben, welche mit mir den Gebern herzlichst danken.

Halle, den 2. November 1874. D. Neuenhaus.

Verantwortl. Redaction D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Vollziehung der Civil-Eheschließung, auch wenn es sich dabei um nichtpreussische Parteien handelt, der strafrechtlichen Verfolgung, auch sei die ohne vorher vollzogene Civil-Eheschließung eine Ehe zu begründen. Es werde dabei in letzterer Beziehung ebenso, auf die Rechtsgrundsätze, nach denen die Form der Verträge geschließung zu beurtheilen ist, und die hierherige Provis hinsichtlich des französischen Gebiets der Rheinprovinz Bezug genommen, als auch daran erinnert, daß zwischen Preußen und andern deutschen Staaten in den über die Bekräftigung der Rechte der Ehegeschlossenen Verträgen der Grundsatze zum Theil ausdrücklich ausgesprochen sei, es sollen alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben hinsichtlich der Form betrifft, nach dem Gesetze des Ortes, an dem sie eingegangen sind, beurtheilt werden. Hiernach werde die vorläufige Anordnung der Verfassung vom 3. October c. dem Trauensfahren der Geistlichen in den Grenz-Parochien definitio zur Richtschnur dienen müssen.

Was die Beurkundung der vorgenommenen Acte und die Tauschen anlangt, so hindere, wie die genannten Minister annehmen, kein preussisches Gesetz, daß die in Rede stehenden Geistlichen innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes für die außerpreussischen Parochien auch ferner die Stenographie führen und die Kinder aus preussischem Gebiete taufen.

Der evangelische Oberkirchenrath hat die betreffenden Konstitutionen in Verfolg seiner Verfassung vom 3. d. M. durch Erlass vom 22. d. M. davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern sich dahin ausgesprochen haben, es unterliege in Geltungsbereich des Gesetzes vom 9. März d. 3. die Vornahme der kirchlichen Trauung ohne vorherige Vollziehung der gesetzlich gültigen bürgerlichen Eheschließung, auch wenn es sich dabei um nichtpreussische Parteien handelt, der strafrechtlichen Verfolgung; auch sei die ohne vorhergegangenen Civilact vorgenommene kirchliche Trauung nicht im Stande, mit rechtlicher Wirkung eine Ehe zu begründen.

Verschiedenes.

Halle, den 4. Nov. d. 1874.

Mittwoch den 11. November wird eine gemeinschaftliche Versammlung des Gemeindekirchenrathes und der Gemeindevorstellung von Glaucha stattfinden. Als Gegenstände der Beratung liegen vor eine Erloßwahl für ein verstorbenes Mitglied der Gemeindevorstellung, Vorlage der Jahrberechnung für 1873, des Etats für 1875—77 sowie an letztere sich knüpfende finanzielle Anträge.

Das Nähere über die Versammlung wird durch bevorstehendes Circular bekannt gemacht werden.

Aus der Neumark wird der „Post“ unterm 4. November geschrieben:

Eine der wesentlichsten Rechte, das durch die kirchlichen Ordnungen vom 10. Sept. 1873 auf die Gemeinden übergegangen ist, jedenfalls ein Recht, auf das von Seiten der Gemeinden selbst ein großes Gewicht gelegt wird, und an dem an gar vielen Orten die Gemeinden sich in das Ganze der Ordnungen hineinsetzen werden, ist das Recht der Verwaltung der Kirchengelder. Wohl an den meisten Orten sind die Rentanten jetzt Laien; jedenfalls da, wo der Geistliche kein Interesse recht verstanden hat, und wo auch nur ein Geranke von Selbstständigkeit in den

Gemeinden vorhanden ist. Wie die Dinge jetzt liegen, ist allerdings dieses Nebentanthum der Laien, wenigstens in ländlichen Gemeinden (vgl. Patronats, vollständig illusorisch. Die Bestimmungen über die Kapitalverwaltung, über die Rechnungslegung u. s. sind so complicirter Natur, daß es wohl wenige Geistliche giebt, die nicht jährlich die Rechnungen mit etlichen Moniten, meist formeller Art, zurückbekommen, ehe die Decharge ertheilt wird. Daß es auch ohne diese complicirten Formen geht, ergibt sich daraus, daß dieselben meines Wissens bei Privatpatronatsverwaltungen nicht üblich sind, ohne daß die Revisionen von Aufsicht wegen da Unregelmäßigkeiten oder Schädigungen des Vermögens bloß gelegt hätten. Auch die höchsten Kirchenbehörden scheinen zu fühlen, daß Aenderungen der bisherigen Verwaltungspraxis notwendig seien, in der Instruction vom 20. Juni 1874 des Evang. Oberkirchenraths werden wenigstens in Nr. 5 al. 4 solche verheißen; dieselben sollen — zweifello correct — im Wege der kirchlichen Gesetzgebung eingeführt werden. Wir fürchten, kann wird es zu spät sein. Dann werden die bäuerlichen Witthe nicht mehr gewillt sein, das Amt eines Rentanten anzunehmen, nachdem sie bei den jetzt erhaltenden Bestimmungen entweder die Rath- und Thathilfe des Geistlichen haben beanprucht, oder wo dieser nicht willia war, von Rindgen gegen ihr Geld und gute Worte die Rechnungen sich haben anerkennen lassen müssen. Die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. D. hat, unseres Erachtens im Widerspruch gegen den Geist des Gesetzes, wenn auch in richtiger Würdigung der Schwierigkeiten, seiner Zeit die Erwartung ausgesprochen, daß die meisten Geistlichen wohl wieder gewählt sein würden. Hauptsächlich hat kein Geistlicher dieser Erwartung entsprochen, sondern dafür gesorgt, daß er nicht wieder gewählt ist. Wie in Betreff der durch das Civilstandsrecht geänderten Verhältnisse der Oberkirchenrath eine praktische Ordnung erlassen, so erlasse der Minister der geistlichen u. s. Angelegenheiten sehr eine solche für das Rechnungswesen; so beschränke man hier das Berechtigungsrecht des Staates von dem Augenblicke an, wo (und dies sei eine Mahnung an die Veltreter), der II. Abschnitt der Kirchenordnung Gesetzeskraft erhalten (cf. § 53, 6 § 55, 6 wo der Kreisynode in dieser Beziehung Rechte zugewiesen); so erlasse man sofort eine Instruction, durch welche die Aufstellung von Etats und Rechnungen deartig geregelt wird, daß auch intelligente Bauern zu dieser Arbeit fähig sind. Die Kirchenordnung hat schon viel Segen gewirkt; man thue Alles, und zwar schnell, um die Hindernisse zu entfernen, die der faktischen Durchführung einzelner Bestimmungen jetzt noch bereitet sind.

Aus dem 17. Jahresbericht der hiesigen evangelischen Diaconissen-Anstalt.

Am Schlusse des Anstaltsjahres 1872—73 gehörten 21 Diaconissen und 15 Probendiaconissen zu der Genossenschaft des Hauses. Durch die Einsegnung zweier Probendiaconissen stieg die Zahl der Diaconissen auf 23, von denen jedoch eine auswich, um, nachdem sie unserm Hause fünf Jahre angehört hatte, zu ihrer vereinsamen Mutter zurückzukehren. Neu eingetretten sind 10 Probendiaconissen, dagegen mußten zwei ältere Probendiaconissen als völlig unbrauchbar erlassen und eine wegen körperlicher Gebrechen heimgeschiedt werden. Eine trat auf ihren eigenen Wunsch aus, es gehörten somit am Schlusse des Anstaltsjahres 1873—74, am 30. Juni 1874, zweiundzwanzig Diaconissen und 19 Probendiaconissen zum Hause, in Summa 41 Schwwestern, von denen 2 schwer krank liegen.

Anmerkungen zum Eintritt in den Diaconissenberuf gingen im letzten Jahre recht zahlreich ein, nämlich 22, darunter freilich ein Hehl Geschlechte, die sofort zurückgewiesen werden mußten. Wieder Andere, die wir mit Freuden aufgenommen hätten, ließen sich durch allerlei Verzögerungen von dem Eintritt in unser Haus abhalten.

Es wurden im Laufe des letzten Jahres zur Uebernahme neuer Arbeitsfelder verabredet:

- 1) Eine Schwester vom Vaterländischen Frauenverein in Barbis für Gemeinde-Pflege.
- 2) Eine Schwester vom Vaterländischen Frauenverein in Torgau für Gemeinde-Pflege.
- 3) Zwei Schwestern in das sächsische Krankenhaus nach Weimar.
- 4) Eine Schwester zur Leitung der Kinderbewahranstalt in Langensalza.
- 5) Zwei Schwestern in das neu begründete sächsische Krankenhaus nach Schönebeck.
- 6) Eine Schwester für Gemeindepflege nach Dessau.
- 7) Eine für freie Krankenpflege nach Merseburg.
- 8) Zwei Schwestern zur Leitung des sächsischen Krankenhauses nach Halberstadt.
- 9) Drei Schwestern zur Leitung des St. Johanne's Krankenhaus in Bernburg.
- 10) Drei Schwestern zur Leitung des Kreis-Krankenhauses in Göttern.

Von diesen neuen Arbeitsfeldern konnte im Laufe des Jahres 1) die Gemeindepflege in Barbis, 2) die Gemeindepflege in Torgau von je einer Schwester in Angriff genommen werden; ebenso wurde unter Aufgebot aller Kräfte auch das Krankenhaus in Bernburg übernommen. Um dies zu vermögen, wurde ein mit hiesigen Schwestern besetztes Arbeitsfeld, das kleine Kinderhospital zu Götter aufgegeben, nachdem die Schwestern dort sechs Jahre lang gearbeitet hatten.

Augenstationen: 1. Drei Schwestern in der Gemeindepflege zu Efurt, denen es nie an Arbeit gefehlt hat, im Gegentheil reichten ihre Kräfte oft nicht hin, um allen Anforderungen, die an sie gemacht wurden, gerecht zu werden.

2) Efurt. Zwei Schwestern in dem Kinderhospital und der seit Mitte Juni eröffneten Krippe für Säuglinge. Im Haleschen Mutterhause wurden im Laufe des letzten Anstaltsjahres 223 Kranke an 10,388 Pflegerinnen verpflegt. Durchschnittlich waren täglich 29 Kranke in der Anstalt, eine verhältnismäßig nicht große Zahl, doch liegt gerade darin die Schwierigkeit der Arbeit, daß der Krankenbestand im Hause ein sehr verschiedener ist. Auch verfährt man nicht, daß im Mutterhause die gesammte Bekleidung für jetzt 41 Schwestern, die gesammte Anstaltsbekleidung, welche die Kranken der dritten Klasse tragen, gearbeitet, auch sämtliche Wäsche, welche für die Kranken gebraucht wird, nicht nur gemacht, sondern auch ausgebessert wird und gerade diese letztere Arbeit bei den geringen Mitteln des Hauses aufs sorgfältigste wahrgenommen werden muß.

Eine noch neue Einrichtung sind die Sammelbücher. Dieselben haben im letzten Jahre die Summe von 530 Talern eingebracht, immer schon eine dankenswerthe Hülfe.

Der Vorstand bittet namentlich die Pfarrfrauen in Stadt und Land, sie wollen sich doch der Mühe unterziehen, wenigstens ein Sammelbüchlein in der Gemeinde in Umlauf zu setzen. Wer ein solches Büchlein wünscht, dem wird es durch Prediger Jordan in Halle frei zugesendet.

Um die Bewohner unserer Provinz mit der Arbeit der Diaconissen bekannt zu machen, wird von dem Anstaltsgehilfen seit April 1874 ein Correspondenzblatt herausgegeben, welches in Zwischenräumen von 4—6 Wochen erscheint und fortlaufende Nachrichten über die Arbeiten

im Haleschen Mutterhause und auf seinen Außenstationen bringt.

Um sich den hiesigen Wohlthätern erkenntlich zu zeigen und oft gedauerten Wünschen entgegen zu kommen, ist seit Januar 1874 eine Gesinde-Abonnements eröffnet worden. Dese Herrschaft, welche ihre Dienstboten mit je zwei Thalern jährlich abonniert, hat das Recht, dieselben in Krankheitsfällen zu uns ins Haus zu bringen, woselbst sie dann während der Dauer der Krankheit, ehe daß der Herrschaft daraus weitere Kosten erwachsen, verpflegt werden. Nach ist die Beteilung an diesem Abonnement eine nicht genährte, doch steht zu hoffen, daß sie sich mit jedem Jahre steigern werde.

Eine Herrschaft hatte den Vortheil, daß ihr erkranktes Mädchen in Folge des Abonnements über 6 Wochen verpflegt wurde, andere Mädchen waren über 14 Tage im Diaconissenhause. Hätte die Herrschaft nicht abonniert, so wären aus der Verpflegung des Mädchens der einen Herrschaft 15 Thaler, der anderen 7 Thaler Kosten erwachsen. Die Abonnementbedingungen werden auf Verlangen gratis zugesandt.

Predigt-Anzeigen.

Am 23. Sonntag nach Trinitatis (den 8. November) predigen:

Zu U. E. Frauen: Um 9 Uhr Herr Consistorialrath D. Dryander. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 2 Uhr Hr. Diaconus F. Haune.

Montag den 9. November Vormittags 9 Uhr Herr Superintendent D. Franke.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Oberdiaconus Pastor Sichel. Um 11 Uhr Kinder Gottesdienst Hr. Diaconus Schmieder. Um 2 Uhr Derselbe.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Hr. Diaconus Rietshmann a. u. Um 2 Uhr Hr. Oberprediger Saran.

Krankenhaus: 11 Uhr Hr. Diaconus Rietshmann. **Dankkirche:** Um 10 Uhr Hr. D. Neuenhaus. Abends 5 Uhr Hr. Domprediger D. Zahn. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr akademischer Gottesdienst Herr Professor D. Beylschlag.

Zu Neumarkt: Sonntags den 7. November Abends 6 Uhr Besper Hr. Pastor Hoffmann.

Sonntag den 8. November um 9 Uhr Derselbe. Um 2 Uhr Kinderlehre Hr. Hülfsprediger Reuber.

Mittwoch den 11. November Vormittags 10 Uhr Beichte und Communion Hr. Pastor Hoffmann. Abends 6 Uhr Bibelfunde Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Candidat Seidel. Abends 5 Uhr Kinderlehre Hr. Pastor Seiler.

Diaconissenhaus: Sonntag den 8. November Vormittags 10 Uhr Hr. Candidat Schulz. Nachmittags kein Gottesdienst.

Siebigenstein: Um 9 Uhr Hr. Pastor Grünzeisen. Nach beendigter Predigt Beichte und Communion Herr Superintendent Aitel. Um 2 Uhr Bibelfunde mit Kinderlehre Derselbe.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Ulrichsparochie: Den 29. October der Rutschker Schöpfer mit A. Kohlbas. — Den 1. November der Schmied Hflemann mit S. F. Hoppe.

